

475/AB XXI.GP

zur Zahl 484/J-NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Landfriedensbruch (§ 274 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Kommt es bei gewalttätigen Demonstrationen zur Verwirklichung von Straftaten, so sind diese typischerweise durch das Zusammenwirken mehrerer Personen gekennzeichnet. Masse und Anonymität schaffen dabei schwierige Beweis- aber auch Rechtsfragen. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen mehrere Demonstranten das selbe deliktische Ziel anstreben, beispielsweise es sich mehrere Demonstranten zum Ziel setzen, eine Auslagenscheibe durch Steinwürfe zu zertrümmern und diese in der Folge auch zu Bruch geht, ohne dass sich feststellen lässt, welcher der Werfer nun tatsächlich den „erfolgreichen“ Wurf getätigt hat. Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden schaffen hier in bestimmten Bereichen Abhilfe. Bei den §§ 274 ff StGB handelt es sich zwar nicht um „Demonstrationsdeliktette“, dennoch können sie, insbesondere § 274 StGB, gerade auch bei gewaltsamen Demonstrationen zum Tragen kommen. Der Landfriedensbruch nach § 274 StGB ist ein Delikt, das auf eine große Menschenmenge (genauer: ihre Zusammenrottung) beschränkt ist. Die Tathandlung besteht im Teilnehmen an einer Zusammenrottung einer Menschenmenge, die darauf abzielt, dass unter ihrem Einfluss ein Mord (§ 75), ein Totschlag (§ 76), eine Körperverletzung (§§ 83 bis 87) oder eine schwere Sachbeschä-

digung (§126) begangen wird. Unter Zusammenrottung ist nicht schon jede Vereinigung mehrerer oder auch vieler Menschen zu verstehen, sondern nur eine solche Vereinigung, die die alsbaldige Verwirklichung eines gesetzwidrigen Ziels bezweckt; erst dies macht aus einer Ansammlung, Versammlung oder einem Umzug eine Zusammenrottung. Zusammenrotten ist also immer das räumliche Zusammentreten zu einem gemeinschaftlichen, erkennbar gesetzwidrigen bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln. Allerdings kann sich auch aus einer zunächst friedlichen, zulässigen Demonstration oder Versammlung eine Zusammenrottung entwickeln, sie kann sozusagen dazu umfunktioniert werden, etwa wenn die friedlichen Ziele aufgegeben werden und an ihre Stelle ein gesetzwidriges Ziel tritt. Menschenmenge ist eine große, unbestimmte Anzahl von Menschen, die nicht mehr überblickt werden kann, die also jedenfalls so groß ist, dass der Einzelne darin nicht mehr im Stande ist, mit jedem anderen Einzelnen in unmittelbare Kommunikation zu treten, und es gleichgültig ist, ob ein Einzelner weggeht oder hinzutritt. Entscheidend ist der äußere Eindruck zahlenmäßiger Unbestimmtheit.

An der Zusammenrottung nimmt teil, wer sich ohne Not der Menge anschließt oder wer ohne Not in der Menge bleibt, nicht aber, wer sich aus ihr nicht zurückziehen kann, weil er in die Menge eingekeilt ist, und wer ohne sein Verschulden in die Menge hineingezogen wird.

Wird keine der erwähnten Gewalttaten gesetzt, so ist die Teilnahme an der Zusammenrottung straflos. Kommt es dagegen zu einer solchen Gewalttat, dann haftet nach § 274 StGB nicht nur derjenige, der sich an der Gewalttätigkeit beteiligt, sondern jeder Teilnehmer, mag er auch selbst nicht gewalttätig geworden sein und dies auch nicht gewollt haben. Für die Teilnahme an der Zusammenrottung ist Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) gefordert. Der Teilnehmer muss also um die Ziele der Zusammenrottung wissen, bedingter Vorsatz genügt somit nicht (vgl. Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, Rz 2 bis 8 zu § 274).

#### Zu 2:

Wie bereits ausgeführt, liegt die besondere Bedeutung des § 274 StGB gerade darin, dass zwar der Täter mit entsprechendem Vorsatz an der Zusammenrottung teilnehmen und sich weiters eine Gewalttat ereignen muss, dass es aber auf einen spezifischen zurechnungsmäßigen Zusammenhang zwischen der Teilnahme des Einzel-

nen an der Zusammenrottung und dem begangenen Delikt gerade nicht ankommt. § 274 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt mit einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit zu verstehen. Muss also ein zurechnungsmäßiger Konnex zur Handlung des Einzelnen nicht bestehen, so hat der Gesetzgeber durch die Formulierung des § 274 StGB doch ein wesentliches und rechtsstaatlich jedenfalls erforderliches Haftungsventil vorgezeichnet, welches im Wesentlichen eine Realisierung der spezifischen Massengefährlichkeit im verwirklichten Delikt fordert: die Gewalttat muss sich als Ausfluss der Zusammenrottung und ihrer spezifischen Gefährlichkeit erweisen. Die Wissentlichkeit des Teilnehmers muss sich darauf beziehen, dass die Zusammenrottung darauf abzielt, zumindest eines der angeführten Delikte zu verwirklichen. Es muss aber auch objektiv zu einer "solchen" Gewalttat gekommen sein. Damit ist nicht nur die Deliktskategorie gemeint, es muss sich auch objektiv um eine Deliktsverwirklichung als Ergebnis der spezifischen Gefahr der Zusammenrottung handeln: zur Deliktsverwirklichung muss es gerade unter dem Einfluss der Zusammenrottung der Menschenmenge gekommen sein (vgl. Lewisch, Haftungsfragen und gewaltsame Demonstrationen, AnwBl. 1990, 685).

Zu 3:

§ 25 StPO enthält ein Verbot der Verwendung eines Lockspitzels (agent provocateur), dh einer Person, die jemanden zu verleiten sucht, an die Ausführung einer strafbaren Handlung zu schreiten, um ihn einer strafgerichtlichen Verfolgung auszuliefern, oder die dem anderen zum gleichen Zweck unter falschem Schein ein Geständnis entlocken soll. Die bloße Observation und Überwachung eines Verdächtigen und das Zuwarten mit einem behördlichen Tätigwerden bis zu einem fortgeschrittenen Ausführungsstadium sind weder als „Verleitung zur Straftat“ noch als „Verlockung zu Geständnissen“ anzusehen (vgl. Foregger-Kodek, StPO<sup>7</sup>, Anm. I und II zu § 25 mwN).

Im Übrigen gehe ich im Anlassfall davon aus, dass die Sicherheitsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21 (Gefahrenabwehr) und § 22 (vorbeugender Schutz von Rechtsgütern) des Sicherheitspolizeigesetzes eingeschritten ist, sodass einerseits die Voraussetzungen des § 25 StPO nicht gegeben sind und andererseits auch ein Rechtfertigungsgrund für die (scheinbare) Teilnahme von Beamten der Sicherheitsexekutive an der Demonstration vorliegt.

Zu 4:

Ja.

Zu 5 und 6:

Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufgabe, gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind (§ 22 Abs. 2 SPG). Sie haben nicht nur einen gefährlichen Angriff, der in der Bedrohung eines Rechtsgutes nach dem Strafgesetzbuch oder bestimmten strafrechtlichen Nebengesetzen durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, abzuwehren, sondern einem solchen Angriff auch unverzüglich ein Ende zu setzen (§ 21 SPG).

Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Festnahme von verdächtigen Personen vermag ich schon deshalb nicht zu erkennen, weil nach den §§ 175 Abs. 3 und 177 Abs. 4 StPO Festnahme und Anhaltung nicht zulässig sind, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen. Die Festnahme setzt zudem einen hinreichend konkretisierten Tatverdacht voraus, dessen Erhebung gegebenenfalls das Zuwarten mit einem Zugriff rechtfertigen kann. Dazu kommt, dass § 23 des Sicherheitspolizeigesetzes („Aufschub des Einschreitens“) die Sicherheitsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, von der unverzüglichen Beendigung gefährlicher Angriffe Abstand zu nehmen.

Beim Einschreiten gegen bestimmte Täter einer gewaltbereiten Gruppe, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Demonstration tätig wird, ist schließlich auch zu bedenken, dass ein sofortiger Zugriff das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen in der konkreten Situation auch erhöhen oder die einschreitenden Beamten ihrerseits gewaltsamen Angriffen aussetzen kann, sodass eine situationsbezogene Risiko- und Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

Zu 7:

Ich verweise auf meine Antwort zu den Fragen 1. bis 3.

Zu 8 und 9:

Auf Grund einer auf einen Medienbericht gestützten anonymen Anzeige gegen den Präsidenten der Bundespolizeidirektion Wien und Polizeibeamte der Sondereinsatz-

gruppe Kriminaldienst der Bundespolizeidirektion Wien wegen § 302 Abs. 1 StGB hat die Staatsanwaltschaft Wien die Vornahme verdeckter Ermittlungen auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft. Da das Einschleusen der „vermummten“ Polizeibeamten unter die gewaltbereiten Demonstranten geeignet gewesen sei, gefährliche Angriffe, wie sie auf Grund der Erfahrung von früheren „Opernballdemonstrationen“ zu erwarten gewesen seien, abzuwehren, kam die Staatsanwaltschaft Wien zum Ergebnis, dass sich insbesondere unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 3 SPG keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich des zur Anzeige gebrachten Vorgehens der Sicherheitsbehörde ergeben hätten. Sie legte daher die Anzeige am 27. März 2000 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück.

Im Hinblick darauf, dass das Verhalten der verdeckt einschreitenden Beamten selbst dann, wenn es den Tatbestand des Landzwangs nach § 274 Abs. 1 StGB verwirklicht haben sollte, durch die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes gerechtfertigt wäre (Rechtfertigungsgrund der Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht), besteht für weitere Maßnahmen durch das Bundesministerium für Justiz kein Anlass.